

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/300

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Wegen zu langer Verfahrensdauer muss bei einem IV-Betrüger die Strafe reduziert werden</b>
Urheber/in:	Werner Hotz
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	16. Mai 2024
Dringlichkeit:	—

---

1. Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat mit Urteil vom 27. März 2024 (7B\_454/2023, veröffentlicht am 1. Mai 2024) ein Urteil gefällt, das für die Baselbieter Justiz Fragen aufwirft.

Am 15. November 2019 verurteilte das Strafgericht Basel-Landschaft einen Täter wegen gewerbmässigen Betrugs und einfachen Betrugs zu 4 Jahren Freiheitsstrafe. Der Verurteilte hatte in der Zeit von 2004 bis 2013 von der IV Renten-Leistungen von mehreren Hunderttausend Franken unrechtmässig bezogen.

Auf Berufung des Täters sowie Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft bestätigte das Kantonsgericht Basel-Landschaft das erstinstanzliche Urteil am 10. Juni 2022 im Schuldpunkt, sprach aber eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten sowie eine bedingte Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.-- aus.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde dagegen teilweise gut und wies die Sache zu neuer Strafzumessung an die Vorinstanz zurück.

2. Gemäss Bundesgericht liegt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. Es sei unbestritten, dass das Verfahren mit 8 Jahren sehr lange gedauert habe. Entgegen der Auffassung der Baselbieter Vorinstanz sei eine krasse Zeitlücke auszumachen. So vergingen zwischen dem erstinstanzlichen Entscheid und dessen Begründung zwei Jahre. Gemäss Vorinstanz datiert das erstinstanzliche Urteil von November 2019, dessen Begründung folgte im November 2021. Dies sei nicht zuletzt mit Blick auf Art. 84 Abs. 4 StPO, welcher die Ausfertigung des Urteils grundsätzlich innert 60, höchstens 90 Tagen verlangt, nicht nachvollziehbar.

Das massive Überschreiten dieser Fristen sei nicht zu rechtfertigen und geradezu stossend. Dies muss in jedem Fall wie hier für eine Dauer von zwei Jahren gelten. Das erstinstanzliche Verfahren insgesamt dauerte zudem über 4 Jahre (Anklageerhebung: 14. März 2018; begründetes Urteil: 2. November 2022), was ebenfalls zu lang sei. Dies gelte auch für die gesamte Verfahrensdauer von

---

8 Jahren. Eine besondere Komplexität des Falles sei, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, nicht anzunehmen. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots sei strafmindernd Rechnung zu tragen.

Ich bitte daher um ausführliche schriftliche Berichterstattung zu den folgenden Fragen:

- 1) Das Bundesgericht hat für das Gericht „entlastende Umstände“ geprüft und kommt dennoch zum Schluss, dass zu langsam gearbeitet wurde: Wie ist die zu lange Verfahrensdauer zu begründen, wie kam es dazu?
- 2) In der Annahme, dass dieser Fall den Leitungsgremien bekannt war: Welche „Beschleunigungsmöglichkeiten bzw. -varianten“ wurden geprüft?
- 3) Welche konkreten Massnahmen wird die Baselbieter Justiz in die Wege leiten, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt?